

Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD)

Vorbemerkungen

Aufgrund des Kuratoriumsbeschlusses vom 17.06.2019 ergeben sich Veränderungen im Hinblick auf die Aufgabenbereiche des Präsidiums.

- Das Kuratorium beruft Prof. Dr. Vilain mit Wirkung vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2023 zum Vizepräsidenten der Evangelischen Hochschule Darmstadt.
- Das Kuratorium beauftragt gem. §4 Abs. 10 der Verfassung Prof. Dr. Lanwer bis zur Berufung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten mit den Geschäften der Präsidentin oder des Präsidenten gem. § 5 der Verfassung.
- Zur Entlastung der Mitglieder des Präsidiums wird eine Person ab 01.10.2019 gem. § 11 Absatz 2 Satz 4 Verfassung der EHD ins Präsidium berufen. Diese Berufung ist befristet bis zur Berufung einer Präsidentin oder eines Präsidenten.

I. Aufgaben und Zusammenwirken im Präsidium

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler.

Das Präsidium der Evangelischen Hochschule Darmstadt leitet die Hochschule im Rahmen der ihm durch Kirchengesetz, Verfassung und Geschäftsverteilung übertragenen Aufgaben und fördert die Entwicklung der Evangelischen Hochschule Darmstadt unter Beteiligung der anderen Organe, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie der Mitglieder und Angehörigen.

Das Präsidium ist ein Kollegialorgan. Seine Mitglieder nehmen die übertragenen Aufgaben in konstruktiver, kreativer, gleichberechtigter und vertrauensvoller Zusammenarbeit wahr. Sie stimmen die Wahrnehmung der Aufgaben miteinander ab.

Zur Förderung der Zusammenarbeit, zur Abstimmung der wahrzunehmenden Aufgaben sowie zur zeitnahen Beratung von anstehenden Fragen finden in regelmäßigem Turnus Besprechungen des Präsidiums statt. Die Mitglieder des Präsidiums berichten über ihre Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche (Berichtspflicht), beraten über anfallende Angelegenheiten und beschließen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse, die den Aufgabenbereich eines Präsidiumsmitgliedes gemäß der Verfassung oder des Geschäftsverteilungsplans überwiegend betreffen, können nur in Anwesenheit des betroffenen Präsidiumsmitgliedes beschlossen werden. Bei mehr als 14-tägiger Abwesenheit kann ein Beschluss durch die/den Vertreter:in im Amt im Präsidium erwirkt werden, sofern die Angelegenheit nicht länger zurückgestellt werden kann.

Lässt die Dringlichkeit einer Entscheidung eine vorherige Behandlung in der Besprechungsrunde nicht zu, ist die gegenseitige Information unverzüglich sicherzustellen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren unter ggf. erforderlicher Beteiligung weiterer Instanzen (Mitarbeitervertretung, Beauftragte für Chancengleichheit/Frauenbeauftragte) getroffen werden. Sie werden dokumentiert und zielgruppengerecht kommuniziert.

II. Rechtsgrundlagen

Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 16. Oktober 2014

§6 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) ¹ Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Kirchengesetz, Verfassung und Selbstverwaltungsordnung einem anderen Organ übertragen sind. ² Es leitet die Hochschule und fördert deren Entwicklung unter Beteiligung der anderen Organe, Funktionsträgerinnen und

Funktionsträger sowie der Mitglieder und Angehörigen. ³ Es legt jährlich dem Senat und dem Kuratorium einen Rechenschaftsbericht vor.

- (3) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz. ² Bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. ³ Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. ⁴ Im Geschäftsverteilungsplan ist die Ansiedlung der zentralen Hochschuleinrichtungen innerhalb des Präsidiums sowie die Zuständigkeit für Forschung, Lehre, Internationales und anderes geregelt. ⁵ Er wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁶ Die Präsidiumsmitglieder prüfen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und anderer Maßnahmen der Hochschulgremien in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (4) ¹ Das Präsidium legt die Entwicklungsplanung der Hochschule dem Senat und dem Kuratorium vor. ² Es stellt die Wirtschaftsplanung auf und leitet diese nach Stellungnahme des Senats an das Kuratorium weiter.
- (5) Das Präsidium genehmigt die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, die Einführung neuer Studiengänge sowie die Änderung oder Auflösung bestehender Studiengänge und leitet diese an das Kuratorium weiter.
- (6) Das Präsidium genehmigt die Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachbereichsräten und leitet diese nach Stellungnahme des Senats an das Kuratorium weiter.
- (7) Das Präsidium, die Dekaninnen und Dekane sowie die Studiengangsleitungen erörtern regelmäßig, mindestens einmal im Semester, gemeinsame Angelegenheiten.
- (8) Das Präsidium erörtert mindestens einmal im Semester gemeinsame Angelegenheiten mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gremien der Studierenden.
- (9) Das Präsidium beteiligt das Kuratorium an den Planungs-, Struktur- und Organisationsentscheidungen.
- (10) Das Präsidium genehmigt die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (11) Das Präsidium genehmigt die Modulhandbücher im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachbereichsräten.
- (12) Das Präsidium erlässt die Geschäftsordnung für die Gremien, die Nutzungsordnung und Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (13) Das Präsidium bestellt die oder den Beauftragte/n für Chancengleichheit / Frauenbeauftragte/n.
- (14) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachbereichsräte beratend teilzunehmen.

III. Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten der Mitglieder des Präsidiums

Präsident:in

(Prof. Dr. Willehad Lanwer)

Aufgabenbereiche

- (1) Der/die Präsident:in wacht über die evangelische Zielsetzung der Evangelischen Hochschule.
- (2) Der/die Präsident:in ist unmittelbare Dienstvorgesetzte der Professorinnen und Professoren und der sonstigen Mitarbeitenden der Evangelischen Hochschule und übt Dienstaufsicht aus.
- (3) Der/die Präsident:in ist für alle dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit sie nicht nachfolgend den Vizepräsident:innen oder der/dem Kanzler:in übertragen sind.
- (4) Er/sie schließt Vereinbarungen und Kooperationen mit den Kirchen, mit dem Land, den Fachbereichen, Instituten und anderen internen und externen Partnern nach Genehmigung durch die entsprechenden Gremien, sofern deren Zuständigkeit gegeben ist.
- (5) Er/sie leitet den Prozess der Hochschulentwicklung und kann dazu Arbeitsgruppen einberufen.
- (6) Er/sie ist zuständig für den Rechenschaftsbericht an das Kuratorium und den Senat.
- (7) Der/die Präsident:in ist zuständig für die Beziehungspflege zu den Angehörigen der Hochschule gem. §1 Abs. 2 der Verfassung sowie zu den Ehrenmitgliedern und Seniorprofessor:innen.
- (8) Der/die Präsident:in führt den Vorsitz im Präsidium. Er/sie wird der Reihenfolge nach durch den/die Vizepräsident/in für Forschung und Internationales die/den Vizepräsident/in für Studium und Lehre und den/die Kanzler/in vertreten.

Gremien

- (1) Der/die Präsident:in führt den Vorsitz im Senat. Er/sie wird der Reihenfolge nach durch den/die Vizepräsident/in für Forschung und Internationales, den/die Vizepräsident/in für Studium und Lehre und den/die Kanzler/in vertreten.
- (2) Der/die Präsident:in vertritt die Hochschule im Kuratorium und berichtet dem Kuratorium über die strategischen Planungen der Hochschule. Die Vizepräsident:innen und die/der Kanzler/in vertreten den/die Präsident:in im Kuratorium in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
- (3) Der/die Präsident:in vertritt das Präsidium in Berufungsverfahren. Ist er/sie verhindert, wird er/sie durch die Vizepräsident:innen vertreten.
- (4) Der/die Präsident:in lädt zum Regelgespräch mit dem Studienstandort Schwalmstadt-Treysa ein und führt den Vorsitz.
- (5) Der/die Präsident:in lädt zum Kirchengespräch zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck (EKKW) ein und führt den Vorsitz.

Außenvertretung der Hochschule

- (1) Der/die Präsident:in vertritt die Hochschule nach außen.
- (2) Er/sie vertritt die Hochschule in der Synode und bei den Kirchenleitungen der beiden an der Hochschule beteiligten Landeskirchen, bei der Diakonie Hessen und in der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD).
- (3) Er/sie nimmt an den Sitzungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Arbeitsgemeinschaft der Träger und Rektor:innen bzw. Präsident:innen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaft in evangelischer Trägerschaft (AHET), der Rektorenkonferenz Kirchlicher Hochschulen Deutschlands (RKHD), der Rektorenkonferenz Evangelischer Fachhochschulen (REF) sowie der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Hessen (HAW Hessen) teil und wirkt zum Nutzen für die EHD in den Arbeitskreisen der Rektor:innen und Präsident:innen mit.
- (4) Der/die Präsident:in sorgt durch seine/ihre Mitarbeit in Vorständen, Beiräten und Leitungsgremien dafür, dass die Belange der EHD in der Region vertreten werden.
- (5) Der/die Präsident:in vertritt die Hochschule vor Gericht.

Zuständigkeiten im Innenverhältnis der Hochschule

- (1) Er/sie ist zuständig für Personalentwicklung und Personalmanagement des wissenschaftlichen Personals und entscheidet in Absprache mit der/dem Kanzler:in über Angelegenheiten der Personalorganisation, insbesondere über die Zuordnung der Stellen auf die Fachbereiche und Einrichtungen.
- (2) Der/die Präsident:in genehmigt Dienstreisen des wissenschaftlichen Personals. Hinsichtlich der Mitarbeiter:innen der Verwaltung wird diese Aufgabe dauerhaft von der/dem Kanzler:in als Leiter:in der Verwaltung wahrgenommen.
- (3) Der/die Präsident:in wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet somit als Hausherr:in über die Ausübung des Hausrechts und erlässt die Hausordnung. Er/sie wird hierbei von der/dem Kanzler:in vertreten.
- (4) Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ nicht sofort tätig werden, kann die/der Präsident:in vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der/die Präsident:in hat Beschlüsse oder Maßnahmen, die er/sie für rechtswidrig hält und für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist, zu beanstanden und auf Abhilfe zu drängen (Beanstandungskompetenz). Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist das Kuratorium zu unterrichten. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Der/die Präsident:in entscheidet über Widersprüche, die gegen Entscheidungen der Organe, der Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse sowie anderer Amtsträger:innen der Hochschule eingelegt werden.

Vertretungsregelung

Ist der/die Präsident:in bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben verhindert oder längerfristig abwesend, wird er/sie der Reihenfolge nach durch den/die Vizepräsident:in für Forschung und Internationales, den/die Vizepräsident:in für Studium und Lehre und den/die Kanzler:in vertreten.

Vizepräsident:in für Studium und Lehre [vakant]

Aufgabenbereiche

- (1) Der/die Vizepräsident:in ist zuständig für Studium und Lehre an der Evangelischen Hochschule.
- (2) Er/sie entwickelt das Studiengangsangebot strategisch weiter.
- (3) Er/sie ist im Präsidium und gegenüber den zuständigen Organen und Gremien zuständig für Akkreditierungsverfahren.
- (4) Er/sie ist innerhalb des Präsidiums zuständig für die Ressourcensteuerung der Studienplanung.
- (5) Er/sie hat die Fachaufsicht über die zentralen Einrichtungen der Lehre und des Studiums (Bewerbungsamt, Studierendensekretariate, Prüfungsamt, Praxisreferate, Studienplanung, Bibliothek).
- (6) Er/sie ist zuständig für Angelegenheiten der Studierenden und unterrichtet die Studierendenschaft im Auftrage des/der Präsident:in über sie betreffende wichtige Angelegenheiten.

Organe und Gremien

- (1) Die/der Vizepräsident:in für Studium und Lehre gehört dem Kuratorium mit beratender Stimme an.
- (2) Die/der Vizepräsident:in für Studium und Lehre gehört dem Senat mit beratender Stimme an.
- (3) Sie/er hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Fachbereichsräte teilzunehmen und nimmt diese Option wahr, wenn es um grundlegende Fragen von Studium und Lehre geht.

Zuständigkeiten im Außenverhältnis der Hochschule

- (1) Der/die Vizepräsident:in für Studium und Lehre vertritt die Hochschule in den o.g. Aufgabenbereichen nach außen.
- (2) Sie/er vertritt die Hochschule in den o.g. Aufgabenbereichen im Kreis der HAW Hessen und bei den Tagungen der Vizepräsident:innen auf Bundesebene sowie auf internationaler Ebene.

Zuständigkeiten im Innenverhältnis der Hochschule

- (1) Sie/er koordiniert und leitet regelmäßige Treffen mit den Dekanaten und Prodekanaten zu strategischen Fragen der Studiengangsentwicklung und der Ressourcensteuerung.
- (2) Sie/er koordiniert und leitet regelmäßige Treffen mit Vertreter:innen der Allgemeinen Studierenden-Ausschüsse (AStA und HASTA) und des Studierendenparlaments (StuPa)
- (3) Sie/er nimmt an den Berufungsverfahren teil.

Vertretungsregelung

- (1) Im Fall einer Vakanz des Amtes werden die Aufgaben des/der Vizepräsident:in für Studium und Lehre vom Präsidenten übernommen. Ist diese:r verhindert, übernimmt der/die Vizepräsident:in für Forschung und Internationales die Vertretung.

Vizepräsident für Forschung und Internationales (Prof. Dr. Michael Vilain)

Aufgabenbereiche

- (1) Der/die Vizepräsident:in ist zuständig für Forschung und Internationales an der Evangelischen Hochschule.
- (2) Er/sie entwickelt die strategische Ausrichtung und verantwortet operative Fragestellungen von Forschung an der Evangelischen Hochschule in Abstimmung mit dem Präsidium und den zuständigen Gremien. Er/sie wird dabei von einer Kommission des Senates beraten.
- (3) Er/sie entwickelt die Internationalisierungsstrategie und verantwortet operative Fragestellungen der internationalen Beziehungen an der Evangelischen Hochschule in Abstimmung mit dem Präsidium und den zuständigen Gremien. Er/sie wird dabei von einer Kommission des Senates beraten.
- (4) Er/sie hat die Fachaufsicht für die Evaluierung von Forschung.
- (5) Er/sie hat die Fachaufsicht für Drittmittelprojekte und Deutschlandstipendien
- (6) Er/sie hat die Fachaufsicht für Angelegenheiten des Wissenstransfers.
- (7) Das Servicecenter Forschung, das International Office sowie Hochschul-Institute der Forschung, für die keine Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist, unterstehen seiner/ihrer Fachaufsicht. Die Wissenschaftsfreiheit bleibt davon unberührt.

Organe und Gremien

- (1) Der/die Vizepräsident:in für Forschung und Internationales gehört dem Kuratorium mit beratender Stimme an.
- (2) Der/die Vizepräsident:in für Forschung und Internationales gehört dem Senat mit beratender Stimme an.
- (3) Er/sie hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Fachbereichsräte teilzunehmen und nimmt diese Option wahr, wenn es um grundlegende Fragen von Forschung und Internationales geht.

Zuständigkeiten im Innenverhältnis der Hochschule

- (1) Der/die Vizepräsident:in für Forschung und Internationales vertritt die Hochschule in den o.g. Aufgabenbereichen nach außen.
- (2) Er/sie vertritt die Hochschule in den o.g. Aufgabenbereichen im Kreis der Hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW Hessen) und bei den Tagungen der zuständigen Vizepräsident:innen auf Bundesebene sowie auf internationaler Ebene.
- (3) Er/sie führt den Vorsitz in den einschlägigen Kommissionen des Senates.

Vertretungsregelung

(1) Im Fall einer Vakanz des Amtes werden die Aufgaben des/der Vizepräsident:in für Forschung und Internationales von dem/der Präsident:in übernommen. Ist diese:r verhindert, übernimmt der/die Vizepräsident:in für Studium und Lehre die Vertretung.

Kanzler:in (Dr. Arne Lanckenau)

Aufgabenbereiche

- (1) Der/die Kanzler:in leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums. Hierbei nimmt er/sie in Vertretung des/der Präsident:in die Aufgaben des Dienstvorgesetzten der Mitarbeiter:innen der Verwaltung und der wissenschaftsunterstützenden Bereiche wahr. Er/sie ist Dienstvorgesetzte:r der Leiter:innen der Einheiten und Abteilungen der Verwaltung und der wissenschaftsunterstützenden Bereiche, sofern keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) Er/sie ist Beauftragte:r für den Haushalt und nimmt die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr.
- (3) Dem/der Kanzler:in obliegt die Steuerung der Haushaltsangelegenheiten in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Kuratoriums, des Präsidiums und des Senats. Er/sie entscheidet im Rahmen der ihm/ihr übertragenen Befugnisse über die zentralen Fragen der Haushaltsführung und Mittelbewirtschaftung sowie über deren organisatorische Umsetzung.
- (4) Er/sie ist im Bereich der Verwaltung zuständig für die Planung der strategischen Ausrichtung und verantwortet operative Fragestellungen der Organisationsentwicklung und des Organisationsmanagements sowie in Abstimmung mit dem Präsidium von Einstellungen, Personalmaßnahmen, Maßnahmen des Personalmanagements, der Personalentwicklung sowie von dienst- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen. Bei Fragen, die das Qualitätsmanagement betreffen, stimmt er/sie sich mit dem Präsidium ab.
- (5) Er/sie zeichnet Beschaffungsaufträge der Hochschule und ist zuständig für bauliche Fachfragen, Bauunterhaltung und Gebäudemanagement, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs dafür gegeben ist.
- (6) Er/sie ist zuständig für Angelegenheiten des Datenschutzes und der Arbeitssicherheit.

Organe und Gremien

- (1) Der/die Kanzler:in gehört dem Kuratorium und dem Senat mit beratender Stimme an.
- (2) Der/die Kanzler:in vertritt die Hochschule nach außen, soweit diese Aufgabe nicht durch die/den Präsident:in oder die Vizepräsident:innen wahrgenommen wird.
- (3) Der/die Kanzler:in vertritt die Hochschule in der Arbeitsgemeinschaft der Kanzler(innen) kirchlicher Hochschulen in Deutschland (KKD), im Kreis der

Kanzler:innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Hessen (HAW Hessen) und bei den Tagungen der Kanzler:innen auf Bundesebene sowie auf internationaler Ebene.

Vertretungsregelung

- (1) Der/die Kanzler:in wird durch den/die Präsident:in oder durch eine von dem/der Präsident:in beauftragten Person vertreten.

IV. Inkrafttreten

- (1) Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am ersten Tag des auf seine Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Darmstadt, 27.10.2021

Gez. Prof. Dr. Willehad Lanwer
Prof. Dr. Michael Vilain
Dr. Arne Lankenau